

# Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

## Vorlage Nr.

084/2020

Bauamt

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Wirtschafts- und Finanzausschuss	24.09.2020	Zur Vorbereitung
Verwaltungsausschuss	29.09.2020	Zur Vorbereitung
Gemeinderat	06.10.2020	Zur Beschlussfassung

### TOP Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung

#### Beschlussempfehlung

**Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen wird beschlossen.**

#### Begründung

Mit Gesetz vom 24.10.2019 wurde das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz geändert, das den Städten und Gemeinden die Möglichkeit bietet, die finanzielle Belastung der Beitragszahler zu senken bzw. zu erleichtern. Die Gesetzesänderungen zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen wurden mit Wirkung vom 02.11.2019 rechtswirksam. Die bestehende Satzung zur Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom 17.11.1998 ist der neuesten Rechtsprechung und den Gesetzesänderungen anzupassen. Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund – Kreisverband Vechta – hat sich grundsätzlich für eine kreiseinheitliche Regelung zur Beitragshöhe ausgesprochen.

Zu der Thematik der Straßenausbaubeiträge hat sich eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Rates gebildet. Die Arbeitsgruppe hat sich umfangreich durch Verwaltung und Dritte beraten lassen. Verschiedene Themenbereiche wurden abgearbeitet. Letztlich empfiehlt die Arbeitsgruppe die Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung in der beigefügten Fassung. Auf folgende Änderungen wird insbesondere hingewiesen:

- Absenkung der Beitragsätze zugunsten der Anlieger.
- Differenzierung der Straßentypen im Außenbereich.
- Erstmalige Einführung einer Eckgrundstücksvergünstigung (50 %-Regelung). Die Vergünstigung wurde auch für Grundstücke im Außenbereich (mit Ausnahme gewerblich genutzter Grundstücke) ausgeweitet. Den Beitragsausfall trägt die Gemeinde.
- Zuschüsse Dritter werden grundsätzlich den Anliegern und der Gemeinde gleichermaßen angerechnet.
- Möglichkeit der Verrentung.

Die Neufassung der Satzung führt zu einer Entlastung der Beitragszahler. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.11.1998 außer Kraft.

Brockmann

#### Anlagen

- Entwurf der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in Neuenkirchen-Vörden
- Übersicht Beitragssätze (alte/neue Regelung)